

## **Verordnung**

### **über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Riefensberg**

#### **(Friedhofsgebühren-Verordnung)**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2022 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF und den §§ 4, 5 und 9 der Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebühren-Verordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Leonhard, Riefensberg, mit angeschlossener Leichenhalle.

#### **§ 2**

##### **Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

- 1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

#### **§ 3**

##### **Grabstättengebühren**

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 8 der Friedhofsordnung) festgesetzt und jährlich von der Gemeindevertretung beschlossen.

- a) Einzel- bzw. Familiengrab
- b) Grabstätte mit Sockel und Umrandung an der Außenwand
- c) Urnengrabstätte mit Sockel und Umrandung an der Außenwand
- d) Verlängerungsgebühr 15 Jahre

#### **§ 4 Verlängerungsgebühren**

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

Diese Gebühren werden jährlich durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebühren für eine Erdbestattung sowie eine Urnenbestattung werden jährlich durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

#### **§ 6 Enterdigungsgebühren**

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

#### **§ 7 Verzicht auf das Benützungsrecht**

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

#### **§ 8 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

#### **§ 9 Gebührenschrift und Fälligkeit**

- 1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- 4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

## **§ 11 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Friedhofsgebühren-Verordnung außer Kraft.

### **GEMEINDE RIEFENSBERG**

Der Bürgermeister:



Ulrich Schmelzenbach

#### Amtstafel / Veröffentlichungsportal:

Anschlag am: 20.12.2022  
Abnahme am: 20.01.2023

#### Ergeht nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz